

Richtlinien über die Vergabe von Mitteln zur Beschaffung von Wohnraum und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

I. Berechtigtenkreis und Bewilligungsvoraussetzungen

Berechtigt zur Inanspruchnahme der städtischen Hilfen sind Germeringer Bürger*innen, die in der Stadt Germering ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Übernahme von Mietrückständen, Beschaffungskosten und Kautionen gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Es müssen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Grundsicherung im Berufsleben nach SGB-II (Hartz IV), oder für die Grundsicherung im Alter nach SGB-XII (Sozialhilfe), oder für die Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz vorliegen.
- b. Es muss ein Antrag auf Vergabe einer Sozialwohnung gestellt worden sein
- c. Es muss Obdachlosigkeit vorliegen bzw. drohen

II. Art und Umfang der städtischen Hilfen

Die festgesetzten Fördergrenzen basieren auf den jeweiligen Höchstbeträgen für Miete und Belastung zur Berechnung von Wohngeld nach § 12 Abs. 3 Wohngeldgesetz zuzüglich 30%.

1. **Beschaffungskosten** (z. B. Provision, Ablöse) bis zur Höhe von zwei Monatsmieten, jedoch maximal:

Alleinstehende	1.058 €
2 Personen	1.303 €
3 Personen	1.544 €
4 Personen	1.802 €
5 Personen	2.046 €
jede weitere Person	257 €

2. **Kaution** bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (Kaltmiete), jedoch maximal:

Alleinstehende	1.587 €
2 Personen	1.954 €
3 Personen	2.317 €
4 Personen	2.703 €
5 Personen	3.069 €
jede weitere Person	386 €

3. Zur Abdeckung von **Mietrückständen** (inklusive der Nebenkosten) können Finanzierungshilfen bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten übernommen werden, jedoch maximal:

Alleinstehende	€ 1.587,00
2 Personen	€ 1.954,00
3 Personen	€ 2.317,00
4 Personen	€ 2.703,00
5 Personen	€ 3.069,00
jede weitere Person	€ 386,00

4. Die Beträge in den Ziffern 1, 2 und 3 erhöhen sich im Falle einer Änderung des § 12 Wohngeldgesetz entsprechend

III. Vergabe

- a. Über die Vergabe entscheidet die Stadtverwaltung
- b. Über Ausnahmegenehmigungen, die möglich sind, entscheidet der Oberbürgermeister oder sein/e Vertreter*in im Amt im Benehmen mit dem/r Sozialreferenten*in.
- c. Die Zahlungen werden grundsätzlich als Darlehen gewährt.

IV. Allgemeine Bestimmungen (Bestand)

- a. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der städtischen Hilfe besteht nicht.
- b. Die städtische Hilfe wird in der Regel einmalig gewährt.
- c. Die städtische Hilfe wird immer nur nachrangig gewährt.
- d. Ziffer c kommt dann nicht zur Anwendung, wenn der Abschluss eines günstigen Mietvertrages aufgrund zeitlicher Verzögerungen (z. B. im Genehmigungsverfahren) unmöglich gemacht wird, eine soziale Härte entsteht oder eine Wohnungsräumung sonst nicht mehr verhindert werden kann.

V. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 01.08.2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 30.10.1990

Germering, 31.07.2015

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Gespeichert unter: Amt5/WW/Darlehen/Richtlinien Neufassung/SJA_300715

§ 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung

- (1) Die folgenden monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	292
	II	308
	III	330
	IV	358
	V	385
	VI	407
2	I	352
	II	380
	III	402
	IV	435
	V	468
	VI	501
3	I	424
	II	451
	III	479
	IV	517
	V	556
	VI	594
4	I	490
	II	523
	III	556
	IV	600
	V	649
	VI	693
5	I	561
	II	600
	III	638
	IV	688
	V	737
	VI	787
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	66
	II	72
	III	77
	IV	83
	V	88
	VI	99